



Amtssigniert. SID2017101077504
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Innsbruck

Gewerbereferat

An die
Ga-ma Immobilien GmbH
Kirchstraße 14
6068 Mils

Patricia Kreidl

Telefon +43(0)512/5344-5074

Fax +43(0)512/5344-745005

bh.innsbruck@tirol.gv.at

DVR:0016063

**Ga-ma Immobilien GmbH, Mils;
Würstelstand in Mils – Genehmigung der Betriebsanlage
Vereinfachtes Verfahren nach § 359b GewO 1994**

Geschäftszahl 3.1-4224/17-A-9

Innsbruck, 16.10.2017

Verständigung

Mit Eingabe vom 17.08.2017 hat die ga-ma Immobilien GmbH unter Beilage von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für einen „Würstelstand“ in 6068 Mils, Kirchstraße 14, angesucht.

Es ist beabsichtigt, einen Würstelstand zu betreiben (Standart-Verkaufshütte). Es werden nur Würstel und geschlossene Getränke verkauft. Kein Ausschank. Die Öffnungszeiten sind geplant von Montag bis Freitag von 11:00 Uhr bis 13:30 Uhr und Sonntag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Es sind maximal 8 Sitzplätze vorhanden. Eine eigene Betriebsküche ist nicht vorhanden. Die Energieversorgung erfolgt elektrisch. Es wird 1 Arbeitnehmer beschäftigt.

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Z 2 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Zur Feststellung des für die Erledigung maßgebenden Sachverhaltes wird für

Mittwoch, den 15.11.2017, um 14:00 Uhr

eine Verhandlung an Ort und Stelle anberaunt.

Sie werden eingeladen, am Ortsaugenschein teilzunehmen. Bitte bringen Sie diese Verständigung sowie allenfalls im Verteiler neben Ihrem Namen angeführte weitere Unterlagen zur Verhandlung mit.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu erscheinen.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag innerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs in diese Projektsunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen. Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen, eine Parteistellung der Nachbarn kann jedoch dadurch nicht begründet werden.

Im vereinfachten gewerberechtlichen Verfahren haben Nachbarn lediglich ein beschränkte Parteistellung und zwar ausschließlich hinsichtlich der Frage, ob die Behörde zu Recht das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 359b GewO 1994 angewendet hat (VfGH vom 03.03.2001, Zahl G 87/00).

Einwendungen gegen das Vorhaben müssen spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck oder während der Verhandlung beim Verhandlungsleiter vorgebracht werden, widrigenfalls sie keine Berücksichtigung finden können und die Person ihre Stellung als Partei verliert (vgl. § 42 Abs. 1 AVG 1991). Einwendungen müssen rechtzeitig und rechtserheblich sein.

Die Kundmachung finden Sie auf unserer Homepage: <http://www.tirol.gv.at/bezirke/innsbruck-land/kundmachungen/>.

Für den Bezirkshauptmann:

Kreidl

An der Amtstafel der Gemeinde Miß
kundgemacht von 31.10.17 bis 15.11.2017

Der Bürgermeister:
i.A. *Girollet*

